

BGer 6B_238/2016 vom 21. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_238_2016

FR: TF 6B_238/2016 du 21 mars 2016

IT: TF 6B_238/2016 del 21 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt trat am 27. Januar 2016 auf eine Beschwerde mit der Begründung nicht ein, der Beschwerdeführer habe innert Frist weder den verlangten Kostenvorschuss geleistet noch um Erstreckung der Zahlungsfrist ersucht.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Entscheid vom 27. Januar 2016 sei aufzuheben.

E. 2

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid noch davon aus, dass der Beschwerdeführer gemäss Zustellbeleg der Post die Annahme der Kostenvorschussverfügung verweigert habe (Entscheid S. 2). Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, dies treffe nicht zu (Beschwerde S. 2). Dies wird von der Vorinstanz in ihrer Stellungnahme anerkannt, und sie beantragt demgemäss, ihr Entscheid sei in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben (act. 6). Diesem Antrag ist zu entsprechen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.